Synopse

KRB Objektkredit für "Stadttunnel mit ZentrumPlus", Planung, Landerwerb und Bau, mit Genehmigung des Generellen Projektes

[M09] Antrag des Regierungsrates vom 18. Juni 2013; Vorlage Nr. 2274.2 (Laufnummer 14393)	[M10K1] Antrag der Kommission für Tiefbauten vom 19. Dezember 2013; Vorlage Nr. 2274.3 (Laufnummer 14583)	[M11] Antrag der Staatswirtschafts- kommission vom 23. Oktober 2014; Vorlage Nr. 2274.4 (Laufnummer 14617)
Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für den "Stadttunnel Zug mit Zentrum-Plus", Planung, Landerwerb und Bau, mit Genehmigung des Generellen Projektes		
Der Kantonsrat des Kantons Zug,		
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung ¹⁾ und § 14 sowie § 35 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Strassen und Wege vom 30. Mai 1996 ²⁾ ,		
beschliesst:		
I.		
§ 1		
¹ Das Generelle Projekt "Stadttunnel Zug mit ZentrumPlus" wird genehmigt.		
§ 2		
¹ Für das Projekt "Stadttunnel Zug mit ZentrumPlus" wird ein Objektkredit von 950 Mio. Franken sowohl für die Planung, als auch für den Landerwerb und den Bau beschlossen (inkl. MwSt.), abzüglich eines Investitionsbeitrages der Stadt Zug von 60 Mio. Franken.	¹ Für das Projekt "Stadttunnel Zug mit ZentrumPlus" wird ein Objektkredit von 890 Mio. Franken sowohl für die Planung, als auch für den Landerwerb und den Bau beschlossen (inkl. MwSt.), abzüglich eines Investitionsbeitrages der Stadt Zug von 80 Mio. Franken.	¹ Für das Projekt "Stadttunnel Zug mit ZentrumPlus" wird ein Objektkredit von 890 Mio. Franken sowohl für die Planung, als auch für den Landerwerb und den Bau beschlossen (inkl. MwSt.), abzüglich eines Investitionsbeitrags der Stadt Zug von 120 Mio. Franken.

¹⁾ BGS <u>111.1</u> ²⁾ BGS <u>751.14</u>

[M09] Antrag des Regierungsrates vom 18. Juni 2013; Vorlage Nr. 2274.2 (Laufnummer 14393)	[M10K1] Antrag der Kommission für Tiefbauten vom 19. Dezember 2013; Vorlage Nr. 2274.3 (Laufnummer 14583)	[M11] Antrag der Staatswirtschafts- kommission vom 23. Oktober 2014; Vorlage Nr. 2274.4 (Laufnummer 14617)
		^{1a} Ein Teilbetrag von 300 Mio. Franken wird mit einem Zuschlag auf die Motorfahrzeugsteuern finanziert.
² Der Objektkredit wird zu 50 % der Spezialfinanzierung Strassenbau und zu 50 % der allgemeinen Staatsrechnung belastet.		² Der restliche Objektkredit wird zu je 50 % der Spezialfinanzierung Strassenbau und der allgemeinen Staatsrechnung belastet.
³ Der Objektkredit folgt der Teuerung. Als Grundlagen gelten:		
a) der Schweizerische Baupreisindex, Stand Oktober 2012, für die Planungs- und Baukosten;		
b) der Index des Verbandes Schweizerischer Elektro- installationsfirmen VSEI, Stand 2012, für die Be- triebs- und Sicherheitsanlagen;		
c) der Zuger Liegenschaftsindex 2012 für den Landerwerb.		
§ 3		
¹ An das Projekt "Stadttunnel Zug mit ZentrumPlus" leistet die Einwohnergemeinde Zug einen Beitrag von 60 Mio. Franken. Davon ist ein Drittel mit Rechtskraft der Baubewilligung für den Stadttunnel Zug fällig, das zweite Drittel drei Jahre danach und das letzte Drittel am Tag der Inbetriebnahme des Stadttunnels.	¹ An das Projekt "Stadttunnel Zug mit ZentrumPlus" leistet die Einwohnergemeinde Zug einen Beitrag von 80 Mio. Franken. Davon ist ein Drittel mit Rechtskraft der Baubewilligung für den Stadttunnel Zug fällig, das zweite Drittel drei Jahre danach und das letzte Drittel am Tag der Inbetriebnahme des Stadttunnels.	¹ An das Projekt "Stadttunnel Zug mit ZentrumPlus" leistet die Einwohnergemeinde Zug einen Beitrag von 120 Mio. Franken. Je ein Drittel davon wird fällig:
		a) mit Rechtskraft der Baubewilligung für den Stadt- tunnel Zug;

[M09] Antrag des Regierungsrates vom 18. Juni 2013; Vorlage Nr. 2274.2 (Laufnummer 14393)	[M10K1] Antrag der Kommission für Tiefbauten vom 19. Dezember 2013; Vorlage Nr. 2274.3 (Laufnummer 14583)	[M11] Antrag der Staatswirtschafts- kommission vom 23. Oktober 2014; Vorlage Nr. 2274.4 (Laufnummer 14617)
		b) drei Jahre nach Rechtskraft der Baubewilligung für den Stadttunnel Zug;
		c) am Tag der Inbetriebnahme des Stadttunnels Zug;
² Der Beitrag folgt der Teuerung. Als Grundlage gilt der Schweizerische Baupreisindex, Stand Oktober 2012.		
§ 4		
¹ Der Beitrag der Einwohnergemeinde Zug sowie ein allfälliger Bundesbeitrag fliessen je zur Hälfte der Spezialfinanzierung Strassenbau sowie der allgemeinen Staatsrechnung zu.		
		II.
		Gesetz über die Steuern im Strassenverkehr vom 30. Oktober 1986 ¹⁾ (Stand 1. Januar 1999) wird wie folgt geändert:
		2a Teilfinanzierung "Stadttunnel Zug mit ZentrumPlus"
		§ 17a Zweckgebundener Zuschlag
		¹ Für die teilweise Finanzierung des Stadttunnels Zug mit ZentrumPlus wird ab 1. Januar 2016 auf sämtliche Motorfahrzeugsteuern ein Zuschlag von 50 Prozent erhoben.

BGS <u>751.22</u>

[M09] Antrag des Regierungsrates vom 18. Juni 2013; Vorlage Nr. 2274.2 (Laufnummer 14393)	[M10K1] Antrag der Kommission für Tiefbauten vom 19. Dezember 2013; Vorlage Nr. 2274.3 (Laufnummer 14583)	[M11] Antrag der Staatswirtschafts- kommission vom 23. Oktober 2014; Vorlage Nr. 2274.4 (Laufnummer 14617)
		² Dieser Zuschlag wird ausschliesslich dem in § 2 Abs. 1a des Kantonsratsbeschlusses betreffend Objektkredit für den "Stadttunnel Zug mit ZentrumPlus", Planung, Landerwerb und Bau, mit Genehmigung des Generellen Projektes erwähnten Teilkredit gutgeschrieben.
		³ Der Zuschlag wird bis zum Ende des Jahres erhoben, in dem der Teilkredit von 300 Mio. Franken vollständig amortisiert ist. Dann wird § 17a automatisch ausser Kraft gesetzt. Ein allfälliger Überschuss wird der Spezialfinanzierung Strassenbau gutgeschrieben.
		⁴ Der Regierungsrat kann dem Kantonsrat ab Inbetriebnahme des Stadttunnels mit ZentrumPlus den Antrag unterbreiten, den Zuschlag auf die Motorfahrzeugsteuern durch ein Road Pricing oder eine andere Nutzungsgebühr zu ersetzen.
III.		
Keine Fremdaufhebungen.		
IV.		
§ 1 dieses Kantonsratsbeschlusses tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft ¹⁾		
§§ 2-4 dieses Kantonsratsbeschlusses unterliegen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung ²⁾ . Sie treten nach der Annahme in		§§ 2-4 dieses Kantonsratsbeschlusses sowie die Fremdänderungen unterliegen der Volksabstimmung (Behördenreferendum) gemäss § 34 Abs. 4 der Kan-

1) Inkrafttreten am ... 2) BGS <u>111.1</u>

[M09] Antrag des Regierungsrates vom 18. Juni 2013; Vorlage Nr. 2274.2 (Laufnummer 14393)	[M10K1] Antrag der Kommission für Tiefbauten vom 19. Dezember 2013; Vorlage Nr. 2274.3 (Laufnummer 14583)	[M11] Antrag der Staatswirtschafts- kommission vom 23. Oktober 2014; Vorlage Nr. 2274.4 (Laufnummer 14617)
der Volksabstimmung an einem vom Regierungsrat festgesetzten Termin in Kraft ¹⁾ .		tonsverfassung ²⁾ . Sie treten nach der Annahme in der Volksabstimmung an einem vom Regierungsrat festgesetzten Termin in Kraft ³⁾ .
Zug,		
Kantonsrat des Kantons Zug		
Der Präsident		
Der Landschreiber		

¹⁾ Inkrafttreten am ... 2) BGS <u>111.1</u> 3) Inkrafttreten am ...